

Der Vereinsname

In der Regel dürfen Schachvereine bei der Wahl ihres Vereinsnamens keine Schwierigkeiten haben. Unser **Tipp**: Erkundigen Sie sich beim zuständigen Vereinsregistergericht ob Bedenken bestehen. Der Rechtspfleger gibt in der Regel zuverlässige Auskunft.

Folgendes ist zu beachten:

1. Es gilt grundsätzlich das Recht des Vereins, sich seinen Namen frei zu wählen.
2. Fremde Namensrechte dürfen nicht verletzt werden.
3. Der Name soll zur Identifizierung des Vereins und damit zur Unterscheidbarkeit führen.
Beispiel:
Gibt es am Ort bereits den Schachverein Königsspringer X-Stadt, könnte ein Konkurrenzverein mit dem Namen Springer X-Stadt möglicherweise zur Verwechslung führen und unzulässig sein.
4. Streiten sich zwei Vereine um den gleichen Namen, hat derjenige Verein den Vorrang, der seinen Namen zuerst angemeldet hat.
5. Es gilt der Grundsatz der Namenswahrheit. Mit dem Namen dürfen nicht falsche Erwartungen geweckt werden.
Beispiel:
Bezeichnungen wie Akademie oder Institut können nur gewählt werden, wenn wissenschaftlich gearbeitet wird. Geographische Zusätze sind nur erlaubt, wenn der Verein auch in der Region Aktivitäten entfaltet. Das Gründungsjahr darf als Jahreszahl dem Vereinsnamen angefügt werden u. s. w.
6. Vorsicht bei Abkürzungen. Diese müssen eindeutig sein.

Rechtsfolgen:

Der Vereinsname ist geschützt. Später kommenden Bewerbern kann die Untersagung des Vereinsnamens oder des Namens, der zum Verwechseln ähnlich ist, untersagt werden.